

---

## S 5 RJ 712/01 A

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 712/01 A
Datum	04.12.2002

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 RJ 182/03
Datum	18.09.2003

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 4. Dezember 2002 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Streitig ist die Weitergewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit über den 31.03.1983 hinaus.

Der 1942 geborene Kläger, ein bosnischer Staatsangehöriger, der in Deutschland zwischen 1968 und 1975 versicherungspflichtig beschäftigt war, erhielt von der Beklagten mit Bescheid vom 26.08.1981 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit vom 15.08.1981 bis 31.03.1983. Grundlage hierfür war ein Gutachten der Invalidenkommission in I. vom 13.02.1981, in dem ein depressives Syndrom festgestellt und die Leistungsfähigkeit als aufgehoben beurteilt worden war.

Den Weitergewährungsantrag vom 10.05.1984, dem ein weiteres Gutachten der Invalidenkommission mit ähnlichem Ergebnis beigefügt war, lehnte die Beklagte

---

mit Bescheid vom 09.06.1986 ab, nachdem der Klager Vorladungen zur Untersuchung in ihrer rztlichen Untersuchungsstelle in Regensburg nicht nachgekommen und vergeblich auf seine Mitwirkungspflichten im Rentenverfahren sowie darauf, dass er die Folgen fehlender Mitwirkung tragen musse, hingewiesen worden war. Zur Begrundung wurde ausgefhrt, die fr einen Rentenanspruch erforderliche Feststellung der Erwerbsunfhigkeit knne wegen der Verweigerung einer Untersuchung nicht getroffen werden; der Klager habe den Aufforderungen zu der erforderlichen Untersuchung nicht Folge geleistet, obwohl er nach rztlicher Auffassung reisefhig und auf die Folgen fehlender Mitwirkung hingewiesen worden sei.

Mit seinem Widerspruch berief sich der Klager auf seinen schlechten Gesundheitszustand, der eine Fahrt nach Regensburg nicht erlaube. Der Widerspruch wurde  nach vergeblichem erneuten Angebot einer Untersuchung  mit Widerspruchsbescheid vom 18.12. 1986 zurckgewiesen.

Im Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG)  S 10 Ar 5192/87 JU  lie dieses angesichts der unter Vorlage eines rztlichen Attestes ber seine Reiseunfhigkeit vom 07.10.1987 fortgesetzten Weigerung des Klager, zu einer Untersuchung nach Deutschland zu kommen, ein Gutachten des Internisten Dr. R. zur Reisefhigkeit erstellen. Dr. R. verwies u.a. darauf, dass die Depression des Klagers laut Bericht der behandelnden Nervenklinik gebessert sei und auch die brigen Gesundheitsstrungen (Verschleimungserscheinungen der WS mit Neigung zu Wurzelreizungen, mssiger Bluthochdruck, Neigung zu Zwlffingerdarmgeschwren) die Reisefhigkeit nicht in Frage stellten. Er kam zu dem Ergebnis, dass 1986 eine Reise jedenfalls mit Begleitung mglich gewesen wre (Gutachten vom 06.01.1988).

Gesttzt auf dieses Gutachten wies das SG mit Urteil vom 16.03. 1988 die Klage ab mit der Begrundung, die Ablehnung der Rente durch die Beklagte sei rechtmssig, da der Klager trotz des Hinweises auf seine Mitwirkungspflichten den Anordnungen zur Untersuchung nicht nachgekommen sei, obwohl aus rztlicher Sicht eine Untersuchung in Deutschland mglich gewesen sei. Soweit der Klager mit der Klage die Verurteilung zur Rentenleistung begehre, fehle ihm das Rechtsschutzbedrfnis, da das Gericht die Verwaltungsentscheidung in der Sache nicht ersetzen drfe; es sei daher dem Gericht verwehrt, eine Entscheidung in der Sache zu treffen. Auf die Berufung des Klagers hob das Bayerische Landessozialgericht mit Urteil vom 20.04.1989 (L 14 Ar 513/88) das angefochtene Urteil sowie den Bescheid der Beklagten vom 09.06.1986/ Widerspruchsbescheid vom 18.12.1986 auf und wies im brigen das auf unmittelbare Rentenleistungen gerichtete Berufungsbegehren als unzulssige Klage ab, da die Beklagte insoweit eine Entscheidung noch nicht getroffen habe. Zur Begrundung fhrte es aus, die angefochtenen Bescheide seien rechtmssig. Die Beklagte habe damit gegen [ 66 Abs.1](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) verstoen, weil eine auf diese Vorschrift gesttzte Versagung der beantragten Leistung wegen mangelnder Mitwirkung des Antragstellers nur in Betracht komme, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen seien. Eine Mitwirkungspflicht des Klagers bei Untersuchungsmanahmen bestehe nur, soweit der Leistungstrger auf Grund

---

der vorhandenen ärztlichen Unterlagen keine Entscheidung darüber habe treffen können, ob die Rente zu gewähren oder abzulehnen sei. Es fehle insoweit eine Auseinandersetzung mit den in den Akten befindlichen Unterlagen aus der Zeit zwischen 1983 und 1985, etwa durch eine Begutachtung nach Aktenlage. Beklagte und SG hätten statt dessen die Frage vor einer Klärung der Reisefähigkeit stehende Frage der Erforderlichkeit der verlangten Mitwirkung offen gelassen. Auch habe die Beklagte das ihr gemäß [§ 66 SGB I](#) bei der Versagung der Leistung eingeräumte Ermessen nicht ausgeübt. Sie habe lediglich die Voraussetzungen für die Möglichkeit einer Versagung der Leistung (Verweigerung der Untersuchung, Reisefähigkeit) geprüft. Nicht ersichtlich sei, auf welchen Erwägungen ihre Entscheidung, dem Kläger unter den gegebenen Umständen die Leistung zu versagen, beruhe (etwa Abwägung der Interessen des Klägers, Berücksichtigung seiner persönlichen, wirtschaftlichen und der örtlichen Verhältnisse mit dem Interesse der Versichertengemeinschaft an der objektiven Klärung des Sachverhalts und an der Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung).

Die Beklagte prüfte die Voraussetzungen für eine Weitergewährung der Rente erneut und bat nach Ende der kriegserischen Ereignisse im ehemaligen Jugoslawien den zuständigen Versicherungsträger in Sarajevo um eine Untersuchung des Klägers. Da dieser auch den Aufforderungen des bosnischen Versicherungsträgers zu einer persönlichen Untersuchung im Auftrag der Beklagten nicht nachkam, wurde die Weitergewährung der Rente über den 31.03.1983 hinaus nach erneuter Belehrung über die Folgen mangelnder Mitwirkung schließlich mit streitgegenständlichem Bescheid vom 19.12.2000 wieder abgelehnt. Zur Begründung hieß es unter anderem, ohne Kenntnis des Gesundheitszustands und des Leistungsvermögens des Klägers fehlten die nötigen Beweise für die Feststellung des Rentenanspruchs; die erforderliche Untersuchung stelle für den Kläger auch keine unzumutbare Härte dar, sie entspreche dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie sei nach Auffassung der medizinischen Sachverständigen der Beklagten dringend erforderlich, um die Voraussetzungen für die beantragte Leistung zu klären. Auch bei Ausübung des eingeräumten Ermessens könne auf eine Untersuchung nicht verzichtet und die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise herbeigeführt werden; es sei zu berücksichtigen, dass die sachgerechte Verwendung der Mittel der Versichertengemeinschaft Vorrang vor den persönlichen Interessen des Klägers habe, und dass die Untersuchung zur Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung erforderlich sei.

Mit seinem Widerspruch berief sich der Kläger auf die vorgelegten ärztlichen Unterlagen (Gutachten der Invalidenkommission vom 01.07.1984 und Behandlungsbericht vom 01.02.1985) und begehrte eine Entscheidung über seinen Weitergewährungsantrag nach Aktenlage. Nach ablehnendem Widerspruchsbescheid vom 15.03.2001 erhob der Kläger Klage zum SG und wiederholte dieses Vorbringen. Das SG wies den Kläger mit Schreiben vom 28.08.2001 und 28.01.2002 auf die Notwendigkeit der Untersuchung durch unabhängige gerichtliche Sachverständige in Deutschland hin sowie darauf, dass es zu seinen Lasten gehe, wenn die Erwerbsunfähigkeit anderweitig nicht

---

festgestellt werden können. Da der Kläger weiterhin eine Begutachtung nach Aktenlage begehrte, erhob es Beweis über dessen Gesundheitszustand und Erwerbsfähigkeit über den 31.03.1983 hinaus durch Einholung eines Gutachtes auf neurologisch-psychiatrischem Gebiet nach Aktenlage durch Dr. W. Dieser wertete in seinem Gutachten vom 17.05.2002 die vorhandenen jugoslawischen Untersuchungs- und Gutachtensbefunde aus, nämlich

Entlassungsbericht der Abteilung für Neuropsychiatrie in M. über den stationären Aufenthalt vom 06.09.1980 bis 14.10.1980, das Untersuchungsergebnis der Invalidenkommission von 1981, Entlassungsbericht aus stationärem Aufenthalt in M. vom 11.11.1982 bis 08.12.1982, Untersuchungsergebnis der Invalidenkommission vom 01.08.1984, Entlassungsbericht des Zentrums für mentale Gesundheit nach ambulanter Behandlung vom 25.07.1984 bis 01.02.1985, Bericht vom 07.10.1987 über eine nervenärztliche Konsultation in L., Ambulanzbericht des Regionalzentrums M. vom 16.02.1988.

Er wies daraufhin, dass die Befundangaben in den Berichten bis 1983 stark wechselten und die psychiatrischen Feststellungen sich auf wenig detaillierte Angaben stützten. Trotz der nur "rudimentären" Angaben zu Ausmaß und Nachhaltigkeit der jeweiligen Stimmungsmuster bzw. zu Behandlungsfrequenz und angewandten Therapien arbeitete er heraus, dass beim Kläger seit 1975 eine depressive Stimmung von wechselnder Intensität bestanden habe, die sich in fluktuierendem Ausmaß in reduziertem Essverhalten, Vermeidung von Kontakten, sozialem Rückzug, Isolationsneigung und Vernachlässigung des äußeren geäußert habe. Die Stimmung habe sich 1980 und 1982 zugespitzt und zu stationären Behandlungen geführt, danach sei es nach zweijähriger Behandlungspause ab Juli 1984 bis 01.02.1985 zu im Einzelnen nicht bekannten Behandlungen (ohne Angabe der Behandlungsfrequenz) gekommen, die mit einem Besserungsvermerk endeten. Weitere therapeutische Anstrengungen seien nur medikamentös und in großen zeitlichen Abständen unternommen worden. Angesichts der verbleibenden Fragen und Unsicherheiten im Tatsächlichen könne auf einen zeitlich überdauernden Behinderungswert des beschriebenen Defizitprofils nicht geschlossen werden, anders sei das Ausbleiben intensiverer therapeutischer Anstrengungen nicht erklärbar. Ein psychiatrisch begründetes Leistungsvermögen bzw. unvermögen auf Dauer lasse sich auf der Basis der vorliegenden Dokumente nicht begründen.

Der Gutachter kam daher zu dem Ergebnis, dass beim Kläger über den 31.03.1983 hinaus eine rezidivierende depressive Stimmung vorgelegen habe, die sich auf Grund der uneinheitlichen Einschätzungen diagnostisch (endogen, psychotisch oder anders ausgestaltet?) nicht sicher festmachen lasse. Eine erhebliche, anhaltende Leistungseinschränkung aus psychischen Gründen lasse sich über den 31.08.1983 hinaus aus den Akten nicht begründen. Etwas anderes könne sich nur auf Grund persönlicher Untersuchung ergeben. Keinesfalls könne aus den Unterlagen auf eine Verschlechterung über den 31.03.1983 hinaus geschlossen werden. Leichte Arbeiten im Wechsel der Körperposition in geschlossenen Räumen, ohne Akkord, Schicht- und Nachtarbeit,

---

ohne besondere Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit und ohne Arbeit an gefährdenden Maschinen seien auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglich gewesen. Die vorhandenen Beeinträchtigungen seien auch mit einem vollschichtigen beruflichen Leistungsvermögen sehr wohl vereinbar. Angesichts der erheblichen Besserung zwischen dem letzten Aufenthalt in M. 1982 und dem Folgebericht aus Sarajevo 1985 könne allenfalls eine mehrmonatige "Krankschreibungsbedingung" vorgelegen haben. Der Sachverständige betonte die lückenhafte, in sich wenig schlüssige Aktenlage und gab insofern seine Beurteilung unter Vorbehalt ab.

Das SG wies den Kläger bei Übersendung des Gutachtens auf die mangelnde Erfolgsaussicht der Klage und die beabsichtigte Entscheidung des Rechtsstreits durch Gerichtsbescheid hin (Schreiben vom 27.08.2002). Der Kläger nahm dazu nicht Stellung.

Mit Gerichtsbescheid vom 04.12.2002 wies das SG die Klage ab mit der Begründung, die Versagung der Weitergewährung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit über den 31.03.1983 hinaus wegen fehlender Mitwirkung des Klägers sei rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Beklagte sei gemäß [§ 60 ff. SGB I](#) berechtigt gewesen, die streitige Leistung ohne weitere Ermittlungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise zu versagen, da der Kläger seiner Pflicht, sich ärztlichen Untersuchungsmaßnahmen zu unterziehen, nicht nachgekommen sei und nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme, dem Aktenlagegutachten des Dr. W., eine persönliche Untersuchung des Klägers für die Entscheidung über die beantragte Rentenleistung erforderlich gewesen sei. Ohne eine solche seien die Voraussetzungen für eine Weitergewährung der Rente auch zur Überzeugung des Gerichts, das sich den schlüssigen Ausführungen des Gutachters anschließe, nicht nachgewiesen.

Weiter führte das SG aus, die Mitwirkungspflichten des Klägers seien durch das Bestehen auf einer persönlichen Untersuchung nicht überspannt worden. Nach [§ 65 Abs.1 Ziffer 2 und Abs.2 SGB I](#) bestehe eine Mitwirkungspflicht des Versicherten dann nicht, wenn ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden könne bzw. wenn bei Untersuchungen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könne. Diese Voraussetzungen seien beim Kläger nicht gegeben gewesen, insbesondere habe sich eine Reiseunfähigkeit aus den vorhandenen Befunden nicht ergeben. Der Kläger sei vielmehr gemäß [§ 62 SGB I](#) verpflichtet gewesen, zu einer persönlichen Untersuchung in Deutschland zu erscheinen. Die Beklagte habe auch das ihr gemäß [§ 66 Abs.1 SGB I](#) eingeräumte Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt. Sie habe im angefochtenen Bescheid dargelegt, dass die für erforderlich gehaltene Untersuchung keine unzumutbare Härte darstelle und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit entspreche und im übrigen zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sowie aus Gründen der sachgerechten Verwendung der Mittel der Versichertengemeinschaft erforderlich

---

sei. Schließlich sei sie auch ihrer Hinweispflicht nach [Â§ 66 Abs.3 SGB I](#) nachgekommen, indem sie mit Schreiben vom 16.10.2000 auf die bestehenden Mitwirkungspflichten und die Folgen mangelnder Mitwirkung hingewiesen habe.

Mit der Berufung wendet sich der Kl ger gegen dieses Urteil und bringt wie bisher vor, es sei  ber den noch immer offenen Weitergew hrungsantrag entsprechend den Vorgaben des Bayer. Landessozialgerichts zu entscheiden, und zwar nach Aktenlage an Hand des Gutachtens der Invalidenkommission vom 01.07.1984 (gemeint 01.08.1984) und des  rztlichen Berichts vom 01.02.1985.

Er beantragt (sinngem ), die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts Landshut vom 04.12.2002 und des Bescheides vom 19.12.2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.03.2001 zu verpflichten, ihm  ber den 31.03.1983 hinaus Rente wegen Erwerbsunf higkeit zu gew hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zur ckzuweisen.

Der Senat hat dem Kl ger mit Schreiben vom 04.06.2003 mitgeteilt, dass das angefochtene Ersturteil nicht zu beanstanden sei. Die Anfrage, ob er sich nunmehr einer Untersuchung unterziehen wolle, lie  der Kl ger unbeantwortet.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten des laufenden und der fr heren Verfahren sowie auf die beigezogener Rentenakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ( [Â§ 143, 151 SGG](#)) ist zul ssig, aber nicht begr ndet. Zutreffend hat das SG entschieden, dass die Versagung der Weitergew hrung der Erwerbsunf higkeitsrente des Kl gers  ber den 31.03.1983 hinaus nicht zu beanstanden ist.

Auch der Senat ist nach  berpr fung des bisherigen Verfahrens der Auffassung, dass ein entsprechender Anspruch, der sich noch nach Â§ 1246, 1247 Reichsversicherungsordnung (RVO) richtet, bei der derzeitigen Sachlage nicht besteht. Der Anspruch ergibt sich entgegen der Auffassung des Kl gers nicht bereits aus den jugoslawischen  rztlichen Untersuchungen der Jahre 1984 und 1985. Diese sind nach den  berzeugenden Darlegungen des vom Erstgericht mit einer Begutachtung nach Aktenlage beauftragten Dr. W. eher sp rlich, l ckenhaft und in ihrer wechselnden Befundaussage wenig schl ssig. Unter dem Vorbehalt der Unzul nglichkeiten eines lediglich nach Aktenlage erstellten Gutachtens f hrte der Sachverst ndige nachvollziehbar aus, dass danach von einer nach 1982 eingetretenen Besserung im Gesundheitszustand des Kl gers auszugehen sei, die durchaus auch mit einem vollschichtigen Leistungsverm gen f r leichte Arbeiten mit gewissen qualitativen Einschr nkungen vereinbar w re. Eine rentenrechtlich relevante Leistungsbeeintr chtigung nach M rz 1983 ist damit allein auf Grund der schriftlichen Befunde nicht nachweisbar. Diese Tatsache reicht nach Auffassung des Senats angesichts der  ber viele Jahre hinweg

---

konsequenter Ablehnung des Klägers, sich einer erneuten Untersuchung möglichst in Deutschland zu stellen, und des immer wieder formulierten Begehrens einer Entscheidung an Hand der vorhandenen Unterlagen bereits für die Versagung der beantragten Rentenleistung aus.

Da andererseits Unsicherheiten in der Beurteilung nach Aktenlage blieben, die Möglichkeit der Feststellung der fortbestehenden Erwerbsunfähigkeit durch persönliche Untersuchung von ärztlicher Seite bejaht wurde und die dazu erforderlichen Feststellungen nicht auf andere Weise getroffen werden konnten, ist auch die Versagung wegen mangelnder Mitwirkung nicht zu beanstanden. Die formellen Voraussetzungen dazu lagen vor. Der Senat schließt sich insoweit den Ausführungen des Erstgerichts an und sieht zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß [Â§ 153 Abs.2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

Die Berufung war daher mit der Kostenfolge aus [Â§ 193 SGG](#) zurückzuweisen.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs.2 Nrn. 1 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 08.12.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024